

Betreiber des Prostitutionsgewerbes<sup>1</sup>  
(Name, Vorname bzw. Firma und Anschrift)

Eingangsvermerk

Anschrift der zuständigen Behörde

### **Anlage 11 zu ProstSchGVwV-Gewerbe**

## **Anzeige des Betriebes eines Prostitutionsgewerbes nach § 37 Abs. 2 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)**

Hiermit zeige/n ich/wir<sup>2</sup>

---

(Name, Vorname des Geschäftsinhabers oder des Vertretungsberechtigten)

an, dass unter der Anschrift

---

bereits vor dem 01.07.2017 ein Prostitutionsgewerbe betrieben wurde.

- Eine Kopie der Gewerbebeanmeldung nach § 14 GewO liegt anbei.
- Sonstiger Nachweis<sup>3</sup> für die Tätigkeit vor dem 01.07.2017 ist beigefügt.

---

(Nachweis bezeichnen)

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 Satz 1 ProstSchG

- ist beigefügt<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Bei Personenmehrheit als Betreiber/in ist ggf. der Firmennamen aufzuführen und die in der nicht rechtsfähigen Personenmehrheit vertretungsberechtigte Person.

<sup>2</sup> Vertretungsberechtigter bei juristischen Personen oder Personenmehrheiten

<sup>3</sup> Der Nachweis für die Tätigkeit vor dem 01.07.2017 kann beispielsweise durch Vorlage der Gewerbeanzeige nach § 14 GewO, durch die Vorlage sonstiger behördlicher Dokumente oder ggf. auch durch Urkunden oder Verträge, wie beispielsweise Mietverträge, erbracht werden.

<sup>4</sup> Der Erlaubnisantrag kann in dem Fall gemäß § 37 Abs. 2 ProstSchG fristwährend gestellt werden, dass ihm alle im Erlaubnisformular aufgelisteten Nachweisunterlagen beigefügt sind. Auf Antrag des Gewerbetreibenden hin kann die Erlaubnisbehörde die Frist zur Vorlage der Nachweisunterlagen angemessen - auch auf einen nach dem 31. Dezember 2017 gelegenen Zeitpunkt - verlängern. Unterlagen, die von anderen Behörden zuzuliefern sind, wie beispielsweise das

wird spätestens bis zum 31.12.2017 nachgereicht.

Ich versichere / Wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Mir (Uns) ist bekannt, dass die vorübergehende Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach § 37 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 2 ProstSchG voraussetzt, dass die vorstehenden Aussagen wahrheitsgemäß erfolgt sind. Die Ausübung des Prostitutionsgewerbes ist im Falle wahrheitswidriger Angaben bis zur abschließenden Entscheidung über den Erlaubnisantrag vorübergehend zu untersagen.

---

Ort, Datum, Unterschrift des/der Gewerbetreibenden/Vertretungsberechtigten

---

Führungszeugnis, werden fristwahrend eingereicht, wenn sie vom Antragsteller bei der zuständigen Behörde innerhalb der Ausschlussfrist bis 31. Dezember 2017 beantragt worden sind.